

Der Gemeinderat Gemeinde Aderklaa hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde 2232 Aderklaa
beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Grüften) auf 30 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| 1. | für bis zu 2 Leichen / Urnen | € 150,-- |
| 3. | für bis zu 4 Leichen / Urnen | € 300,-- |
| 4. | für bis zu 6 Leichen / Urnen | € 450,-- |
| 5. | für bis zu 8 Leichen / Urnen | € 600,-- |

b) sonstige Grabstellen:

- | | | |
|----|-------------------|------------|
| 1. | Gruft für | |
| | 6 Leichen / Urnen | € 1.800,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 500,-- |
| b) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 300,-- |
| c) | Beisetzung einer Leiche / Urne in einer Gruft | € 850,-- |

Bei Begräbnissen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 % verrechnet.

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

Grab einfach (Deckelbreite $\leq$ 1,5m): € 200,--

Grab doppelt (Deckelbreite $>$ 1,5m): € 260,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung gem. § 19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007 beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 24.11.2015
abgenommen: 11.12.2015

Der Bürgermeister

